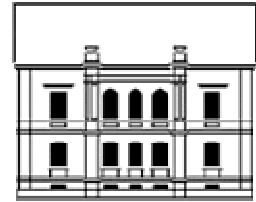


Kanzlei Bayreuth

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 05.07.2005

Gebrauchtwagenkauf vom Unternehmer: Verschleiß- und Bedienungsfehler

Im Gebrauchtwagenkauf in der Form des Verbrauchsgüterkaufes (Unternehmer--> Verbraucher) kommt der Auslegung des § 476 BGB (Umkehr der Beweislast innerhalb einer 6-Monats-Frist) zentrale Bedeutung zu. Der Bundesgerichtshof hatte sich unter dem 02.06.2004 mit der Frage zu befassen, ob ein möglicher Bedienungsfehler als Sachmangel gewertet werden kann. Er hat darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Beweislastverteilung ein Bedienungsfehler nicht ohne weitere Beweiserhebung ausgeschlossen werden darf. So ist ein schadensverursachender Bedienungsfehler durchaus auch für die Frage relevant, ob der in § 476 BGB normierte Anscheinsbeweis, dass die Kaufsache bereits bei Übergabe mangelbehaftet war, vom Verkäufer zu entkräften ist. Der BGH hat im Hinblick auf die Möglichkeit eines Bedienungsfehlers ausgeführt, auch unter Berücksichtigung der Beweislastverteilung des § 476 BGB dürfte die Möglichkeit eines Bedienungsfehlers nicht ohne Beweiserhebung ausgeschlossen werden darf. Nachdem also nach Auffassung des Bundesgerichtshofes die Möglichkeit eines schadensverursachenden Bedienungsfehlers im Rahmen des vom Käufer darzulegenden und auch zu beweisenden Sachmangels in die Beweiswürdigung mit einzubeziehen ist, scheint der Bundesgerichtshof den Käufer auch für die Entstehungsgeschichte des Sachmangels, den voraussichtlichen Zeitpunkt des ersten Auftretens des Sachmangels bzw. dessen ersten Auswirkungen für darlegungs- und beweispflichtig zu halten. Gleiches gilt wohl für einen Verschleißmangel. Bei einer solchen Beweislastzuordnung wird die „Erleichterung“ des in § 476 BGB zu Gunsten des Käufers geregelten Anscheinsbeweises über die Darlegungs- und Beweislastfrage wiederum „nivelliert“. In der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung führte diese Vorgabe des Bundesgerichtshofes dazu, dass der Käufer die Darlegungs- und Beweislast für einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB begründenden Tatsachen habe. Von einem Sachmangel kann bei einem technischen Defekt demzufolge nur dann ausgegangen werden, wenn es sich nicht um eine übliche Verschleißerscheinung handelt, die bei Fahrzeugen des bestimmten Typs und Alters mit entsprechender Laufleistung vorkommen. Lediglich außergewöhnliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen wären somit als Sachmangel einzuordnen. Demzufolge ist vom Käufer darzulegen, dass die außergewöhnliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinung im konkreten Fall über das dem Gebrauch und dem Alterungsprozess entsprechende, normalerweise bei einem Fahrzeug des betreffenden Alters und der jeweiligen Laufleistung zu beobachtende Abnutzungs- und Verschleißbild hinausgeht. Wenn ein technischer Defekt innerhalb der bei

einem Verbrauchsgüterkauf für die Beweislastumkehr geltenden 6-Monats-Frist auftritt, gilt demzufolge auch nichts anderes. Unter Berücksichtigung des vom BGH unter dem 02.06.2004 stillschweigend zugrunde gelegten Sachmangelbegriffes ist die Feststellung erforderlich, dass es sich bei dem gerügten Sachmangel nicht um eine verschleißbedingte und damit zu erwartende Erscheinung handelt. Danach würde es genügen, wenn ein Verkäufer Tatsachen beweist, aus denen sich ernstliche Zweifel daran ergeben, ob der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden gewesen ist. Andererseits wird in der OLG-Rechtsprechung aber auch die Auffassung vertreten, maßgebend sei zunächst die Frage, ob der Mangel dem Verkäufer angesichts dem diesen zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten erkennbar war oder von diesem hätte erkannt werden können, sofern er bei Gefahrübergang vorhanden gewesen wäre. Ist dies nicht der Fall, sei die Vermutung des Mangels – bezugnehmend auf die Art des Mangels – ausgeschlossen. Zeigt sich also ein Sachmangel innerhalb der 6-Monats-Frist und weicht damit die Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit ab kommt die Beweislastumkehr des § 476 BGB zum Zuge. Die diese Lösung favorisierende Rechtsprechung verweist auf den verbraucherschützenden Charakter des § 476 BGB. Der Verbraucher selbst habe nur eingeschränkte Möglichkeiten, den Beweis zu führen, dass ein Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, wenn er sich innerhalb der Frist von 6 Monaten zeigt. Maßgebend könnte also durchaus für die Anwendbarkeit des § 476 BGB die Frage sein, ob die besseren Erkenntnismöglichkeiten des Unternehmers und die damit korrespondierenden schlechteren Beweismöglichkeiten eines Verbrauchers nicht maßgebend für die Vermutung des § 476 BGB sein müssen. Der Verkäufer ist in der Lage, die Mangelfreiheit mit einer vor Übergabe durchgeführten Untersuchung zu beweisen – hierzu ist er allerdings nicht verpflichtet. Durch die Beweislastumkehr des § 476 BGB kann der Verkäufer allerdings in Beweisnot geraten, wenn er unter Berücksichtigung der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte in Anwendung des § 292 ZPO den vollen Gegenbeweis zu führen hat, dass der sich innerhalb von 6 Monaten zeigende Mangel nicht bereits bei Übergabe vorhanden war. In seinem eigenen Interesse hat er deshalb die Frage zu klären, wie er den mangelfreien Zustand des Fahrzeugs dokumentiert. Dies dient dann letztlich auch dem Verbraucher.